

(2) Die Medaille wird an einer mit rotgelbvioletttem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken Oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918-1923“

§ 1

(1) Die „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktive Teilnahme an den in Deutschland in den Jahren 1918—1923 stattgefundenen bewaffneten Kämpfen gegen Reaktion und Militarismus, für Frieden, Demokratie und Sozialismus. Die Medaille kann ferner verliehen werden an alle Kämpfer gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918,

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 3

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben über die aktive Teilnahme an organisierten bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923,
- c) Angaben über die weitere antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen,

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt einen Unterarm mit einem Gewehr, an dem eine rote Fahne befestigt ist, umgeben von den Worten „Kämpfer gegen die Reaktion 1918—1923“, Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Für Freiheit, Frieden und Sozialismus“*

(2) Die Medaille wird an einer mit rotem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange. In der Mitte des Bandes ist „1918—1923“ weiß eingewebt.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945“

§ 1

(1) Die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“.

§ 2

Die Medaille kann an anerkannte Verfolgte des Nazi-regimes (VdN) bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Beteiligung am antifaschistischen Kampf vor 1933 und aktive Widerstandstätigkeit in der Zeit der faschistischen Diktatur;
- b) Beteiligung an antifaschistischer Tätigkeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wenn die Verurteilung bzw. Inhaftierung auf Grund antifaschistischer Arbeit erfolgte;
- c) aktive Teilnahme am Kampf gegen das Nazi-regime nach 1933, in Verbindung mit bestehenden Gruppen;
- d) Zugehörigkeit zu den internationalen Brigaden und Fortsetzung des antifaschistischen Widerstandes nach Beendigung des bewaffneten Freiheitskampfes des spanischen Volkes;
- e) bewaffnete Teilnahme an den antifaschistischen Befreiungskämpfen der Völker, die vom Hitlerfaschismus überfallen wurden, sowie aktive politische Arbeit in den jeweiligen nationalen Volksbefreiungsbewegungen;
- f) nachweisbar organisierter Kampf gegen die Hitlerdiktatur im Ausland, wenn die Emigration der Betroffenen auf Beschluß der Partei oder Organisation erfolgte, der der Betreffende angehörte.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese nach 1945 ihre antifaschistische Gesinnung beibehalten haben und für die Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eintreten,